

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1988/11/28 B1621/88

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.11.1988

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Befehls- und Zwangsausübung unmittelb

VfGG §15 Abs2

VfGG §18

VfGG §19 Abs3 Z2 litc

Leitsatz

VerfGG §15 Abs2; bei mißverständlicher Umschreibung von Gegenstand und Umfang der Anfechtung keine selbständige Festlegung dieser Beschwerdeessentiale durch den VfGH; kein bestimmtes Begehr - inhaltlicher, nicht verbesserungsfähiger Mangel; Unzulässigkeit der Beschwerde

Rechtssatz

Zurückweisung der Beschwerde gemäß §19 Abs3 Z2 litc VfGG.

Fehlen eines bestimmten Begehrrens iSd §15 Abs2 VfGG ist nicht verbesserungsfähiger inhaltlicher Mangel.

Gegenstand und Umfang der Anfechtung sind weder ausreichend deutlich und bestimmt angegeben noch unmißverständlich umschrieben; sie könnten nur aus der in der Beschwerdeschrift enthaltenen umfangreichen Sachverhaltsschilderung herausgelesen werden, doch ist der Verfassungsgerichtshof zur selbständigen Festlegung dieser Beschwerdeessentiale (nach den mutmaßlichen Vorstellungen des Beschwerdeführers (vgl. dazu: VfGH 05.10.87 B457/87, siehe auch VfGH 03.12.86 G132/86)) nicht berufen. Die aufgezeigte, dem Antrag anhaftende Undeutlichkeit gewinnt an Gewicht, wenn bedacht wird, daß der Beschwerdeführer in seiner Sachverhaltsdarstellung auch eine Art8 StGG zuwiderlaufende Festnahme erwähnt, im Schlußantrag aber nur die (sich (laut Sachverhaltsschilderung) eher bloß auf erkennungsdienstliche Vorgänge und unwürdige Behandlung beziehenden) Art7 Abs1 B-VG, 90 Abs2 B-VG und 3 EMRK, nicht hingegen Art8 StGG nennt.

Entscheidungstexte

- B 1621/88

Entscheidungstext VfGH Beschluss 28.11.1988 B 1621/88

Schlagworte

VfGH / Antrag, VfGH / Formerfordernisse, VfGH / Mängelbehebung, Auslegung eines Antrages

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1988:B1621.1988

Dokumentnummer

JFR_10118872_88B01621_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at